

Konzept Logopädie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	S.2
1. Was ist Logopädie/Sprachtherapie?	S.2
2. Was gehört zu der Arbeit einer Sprachtherapeutin?.....	S.3
3. Unterschied zwischen Logopädie und Sprachtherapie.....	S.3
4. Wann reicht Sprachförderung?.....	S.4
5. Wann braucht es eine Sprachtherapie?.....	S.4
6. Ablauf.....	S.4
7. Räumlichkeiten und Ausstattung.....	S.5
8. Organisation.....	S.6
9. Anzahl Lektionen.....	S.7
10.Standort.....	S.7
11. Verordnung.....	S.8

Sprachtherapie an der Kreisschule Homburg

Vorwort

Seit dem Schuljahr 2018/19 wird an der Kreisschule Homburg eine gut funktionierende Sprachtherapie angeboten. Unsere Sprachtherapeutin arbeitet selbständig und verantwortungsbewusst. Aufgrund ihrer Ausbildung ist sie zu Abklärungen und Einschätzungen von Sprachförderung/Sprachtherapie berechtigt. Sie unterrichtet die Kinder in der Regel im Einzel-Setting, bei Bedarf aber auch integrativ oder in Kleingruppen. Ausserdem nimmt sie einmal jährlich Reihenuntersuchungen in den Kindergärten vor, dies jedoch in Absprache mit der Kindergarten-Lehrperson. Es besteht eine transparente und effiziente Zusammen-arbeit zwischen der Sprachtherapeutin, den Klassenlehrpersonen und der Schulleitung. Die Schulleitung ist über die wichtigsten Punkte informiert.

- Wie viele Kinder werden therapiert?
- Welche Kinder sind das?
- Welches Defizit wurde diagnostiziert?
- Wie lange dauert die Therapie?
- Sind Gruppen möglich?
- Braucht es noch zusätzliche/andere therapeutische Massnahmen?

Die Sprachtherapeutin organisiert die Einteilung ihres Pensums/Stundenplans selbst. Sie ist ein Teil des Teams, so kann sie vom gegenseitigen Austausch mit den anderen Lehrpersonen profitieren und ihrerseits Tipps und Hilfestellungen geben. Sie steht den Erziehungsberechtigten bei Fragen unterstützend/beratend zur Seite.

1. Was ist Logopädie/Sprachtherapie?

Logopädie/Sprachtherapie ist eine therapeutische Massnahme, die sich auf Störungen der Sprachentwicklung konzentriert. Sie beinhaltet Vorbeugung, Beratung, Erfassung und Behandlung. Im frühkindlichen Bereich überwiegen die Behandlungen von Störungen der Sprachentwicklung auf den sprachlichen Ebenen Artikulation, Wortschatz und Grammatik. Nebst Auffälligkeiten im mündlichen Bereich werden auch Störungen des Sprachverständnisses behandelt.

Während des Vorschulalters können Schwierigkeiten im Rahmen einer Sprach-Entwicklungsverzögerung oder -störung auftreten. Darunter fallen zum Beispiel Störungen des Satzbaus, reine Artikulationsstörungen, Auslassungen, Ersetzungen sowie Veränderungen einzelner Laute und Lautverbindungen. In der Therapie werden auch Stottern und Schluckstörungen behandelt.
(Wikipedia)

2. Was gehört zur Arbeit einer Sprachtherapeutin?

Die Sprachtherapeutin erstellt die Diagnose und führt Beratungsgespräche durch. Sie entscheidet, welche Therapieform die richtige ist und behandelt Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, aber auch des Hörvermögens, des Schluckens und der Wahrnehmung. Es findet ein regelmässiger Austausch mit den Eltern und der Klassenlehrperson des behandelten Kindes statt.

Die Therapeutin legt die Dauer und den Umfang der Therapie fest. Dies kann von Kind zu Kind variieren. Ausserdem besucht sie die Kindergärten einmal pro Jahr in Form einer Reihenuntersuchung, bei der Ersteinschätzungen gemacht werden. Die Therapeutin ist die Ansprechperson für Eltern und Lehrpersonen von Kindern mit sprachlichem Therapiebedarf. Sie dokumentiert den Therapiebedarf, die Therapieform, die Abmachungen und die Fortschritte der einzelnen Kinder. Sie legt ihren Stundenplan in Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Lehrpersonen selbständig fest. Sie ist für ihre persönliche Weiterbildung und den Austausch in Fachgruppen verantwortlich. Ebenfalls organisiert und beschafft sie das benötigte Arbeitsmaterial im Rahmen ihres Budgets.

3. Was ist der Unterschied zwischen Logopädie und Sprachtherapie?

Sowohl Logopäd: innen als auch Sprachtherapeut: innen befassen sich mit Stimm-, Sprach-, Sprech-, Hör- und Schluckstörungen. Allerdings unterscheidet sich der Ausbildungsweg.

Die Berufsbezeichnung Logopäd: in ist geschützt und darf nur verwendet werden, wenn man eine 3-jährige, abgeschlossene Logopädie-Ausbildung nach-

weisen kann. Wer ein abgeschlossenes Studium in Sprachtherapie oder klinischer Linguistik hat, darf sich „Akademische Sprachtherapeut: in“ nennen. (*Sprachtherapie Kunze.de*)

„Sprachtherapeut“ ist keine geschützte Bezeichnung und wird oft als Oberbegriff für unterschiedliche Berufsgruppen verwendet. Sprachtherapeut: innen haben i.d.R. an einer Hochschule oder Universität studiert.

Je nach Ausrichtung können unterschiedliche Studiengänge und Schwerpunkte wie z.B. Sprachheilpädagogik, Heilkunde, Klinische Linguistik, Patholinguistik etc. absolviert werden. Zudem müssen Sprachtherapeut: innen vor einer Zulassung bei der Krankenkasse mehrere hundert Praxisstunden nachweisen. Oft wird im Anschluss die Bezeichnung „akademischer Sprachtherapeut“ verwendet, allerdings ist dieser Titel nicht geschützt. (*Sprachtherapie Clemens.de*)

4. Wann reicht Sprachförderung?

Häufig reicht es, die "sprachschwachen" Kinder besonders zu fördern. Dabei wird nicht so sehr auf individuelle Defizite, sondern allgemein auf die Stärkung und Weiterentwicklung vorhandener Fähigkeiten in den Bereichen Sprachmelodie, Grammatik oder Wortschatz eingegangen. Dies geschieht beispielsweise durch spielerische Sprachförderprogramme im Kindergarten. Auch eine Beratung der Eltern durch die Lehrperson oder Sprachtherapeutin ist manchmal sinnvoll, um aufzuzeigen, wie sie die Sprachentwicklung ihres Kindes im Alltag zuhause unterstützen und fördern können.

5. Wann braucht es Sprachtherapie?

Kinder mit auffälligen Sprachstörungen werden in der Regel von einem Kinderarzt/einer Kinderärztin untersucht oder gehen mit den Eltern zu einer Sprachtherapeutin/einem Sprachtherapeuten. Die Fachpersonen verordnen eine Sprachtherapie, wenn es notwendig ist. In der Regel wird die Therapie als Einzelbehandlung, manchmal auch gemeinsam mit anderen Kindern in einer Gruppe durchgeführt. Die Behandlung verläuft spielerisch und ist an die Symptome, an das Alter des Kindes und seinen Entwicklungsstand angepasst. *Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass mit einer allgemeinen Sprachförderung bei Kindern mit Sprachstörungen nach dem dritten Lebensjahr keinerlei Aufholerfekte mehr zu erreichen sind.* (*deutscher Bundesverband Logopädie*). Eltern, welche sich mit der Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung schwertun, sollten von

der Fachperson darüber informiert werden, dass eine solche nicht allein durch vermehrte Sprechanlässe behoben werden kann.

6. Ablauf

Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei der Sprachtherapeutin/Schulleitung der KSH an. Hierzu gibt es ein Formular auf der Homepage der KSH. Die Anmeldung kann aufgrund eigener Einschätzung, der Empfehlung eines Kinderarztes oder der Klassenlehrperson erfolgen.

Abklärung

Aufgrund ihrer Ausbildung ist die Sprachtherapeutin berechtigt, die Abklärung durchzuführen. Es erfolgt in der Regel zuerst ein Erstgespräch/Kennenlerngespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind. Sollte der Förderbedarf die Möglichkeiten der Sprachtherapie überschreiten, informiert die Therapeutin die Erziehungsberechtigten über den erhöhten/anderen Bedarf und kann ihnen weitere Therapiestellen empfehlen oder ein weiteres Vorgehen erklären.

Dauer

Die Therapiedauer ist individuell und abhängig vom Schweregrad der Sprachstörung. Therapiepausen/Unterbrechungen können durchaus sinnvoll sein und werden von der Sprachtherapeutin im Austausch mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Der Kanton Baselland geht von einer maximalen Therapiedauer von zwei Jahren aus. Sollte die Therapie länger nötig sein, kann die Therapeutin im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten einen Verlängerungsantrag an die Schulleitung stellen.

Dringlichkeiten

Sollte ein Überbedarf an Sprachtherapie bestehen (Warteliste), obliegt es der Verantwortung der Sprachtherapeutin, die Prioritäten festzulegen. Hierbei sind nicht unbedingt die Eingänge der Anmeldungen entscheidend, sondern der Schweregrad der Sprachstörung, wie auch das Alter des Kindes und/oder bisher erfolgte Fördermassnahmen. Die Sprachtherapeutin versucht durch geschickte Koordination des Stundenplans möglichst viele Kinder zu berücksichtigen.

Schweigepflicht

Die Sprachtherapeutin unterliegt der Schweigepflicht.

7. Räumlichkeiten und Ausstattung

In der Sprachtherapie wird in ganzheitlicher Weise gearbeitet. Die Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich sind häufig mit Beeinträchtigungen anderer Entwicklungsbereiche verknüpft. Aus diesem Grund werden neben den sprachlichen Fertigkeiten verschiedene Wahrnehmungsbereiche sowie die Grob- und Feinmotorik gefördert.

Einer ganzheitlichen Sicht entsprechend muss auch dem Therapieraum vermehrt Beachtung geschenkt werden. Die Atmosphäre des Raumes und dessen kindgerechte Ausstattung tragen wesentlich zu einer erfolgreichen Therapie bei.

Räumlichkeiten

Der Sprachtherapie soll ein eigener Raum zur Verfügung stehen (20 bis 25qm). Dieser soll möglichst in der Schulanlage integriert sein und nahe Wege zu den Klassenzimmern haben. Der Lernraum soll rollstuhlgängig, ruhig, hell (Tageslicht), heiz- und lüftbar sein, eine angenehme Akustik, einen Warteraum/Warteecke mit Spielsachen und Lesematerial, ein WC und eine Garderobe in der Nähe haben.

Ausstattung, Mobiliar

Gute Beleuchtung, Steckdosen, Lavabo, Telefonanschluss, Wandtafel und/oder Pinnwand. Verstellbare Arbeitstische und Stühle, abschliessbare Schränke, Regale, Matten, Kissen, Teppich, Vorhänge, Sandkasten, Spiegel.

Apparate, Material und Lehrmittel

Zugang zu Computer und Drucker, Benutzung von Kopierer und Schneidmaschine, Verbrauchsmaterial. Bilderbücher, Lesebücher, Bildermappen, Wortkarten, Lernspiele, Puppen, Tiere, Figuren, Bildkarten, Verkaufsladen, Bastelmaterial, Küche, Orffinstrumente, Reifen, Seile, Bälle, Tücher, Klötze etc.

(Empfehlungen des DLV „Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband“)

8. Organisation

- **Kinder** mit logopädischem Therapiebedarf werden an unserer Schule kompetent und möglichst zeitnah gefördert und unterstützt, dies gilt für Vorschul- und Schulkinder.
- **Eltern** von Kindern mit Sprachtherapiebedarf haben eine Anlaufstelle (Sprachtherapeutin) und werden von dieser informiert, begleitet und beraten. Erhält das Kind eine Therapie-Pause liegt es in der Verantwortung der Eltern, sich gegen Ende der Pause wieder bei der Sprachtherapeutin zu melden, um das Fortführen der Therapie zu planen. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Therapie lückenlos besucht und anfallende Hausaufgaben gewissenhaft umsetzen. Ausfälle sind der Therapeutin rechtzeitig zu melden.
- **Lehrpersonen** von Kindern mit Sprachtherapiebedarf haben eine Anlaufstelle (Therapeutin) und werden bei Bedarf beraten und/oder im Unterricht unterstützt. Geplante Unterrichtsverschiebungen oder – ausfälle werden der Sprachtherapeutin rechtzeitig gemeldet.
- **Die Schulleitung** tauscht sich regelmässig mit der Sprachtherapeutin aus und ist Anlaufstelle für administrative, organisatorische und finanzielle Fragen und Anliegen. Sie führt jährlich einen Unterrichtsbesuch und ein MAG durch. Bei angespannten Situationen zwischen Eltern/Lehrpersonen und/oder der Sprachtherapeutin nimmt sie eine vermittelnde, lösungsorientierte Rolle ein.
- **Die Sprachtherapeutin** informiert die Schulleitung über aktuelle Therapien, Anzahl Kinder, Termine der Reihenuntersuchungen, den Stundenplan, Materialanschaffungen, Einrichtungswünsche etc. Sie ist ihrerseits mit einer oder mehreren Fachgruppen vernetzt und bildet sich regelmässig weiter. Sie erteilt die Therapiestunden, wenn möglich zu Unterrichtszeiten, mehrheitlich separat, ist aber auch bereit und in der Lage, bei Bedarf integrativ im Unterricht zu arbeiten/therapieren. Sie ist Ansprechpartnerin für Eltern und Lehrpersonen und arbeitet selbständig, zuverlässig und gewissenhaft. Sie ist sich bewusst, dass die Anzahl Lektionen nur ein Teil ihres Arbeitsauftrages ausmacht. (JAZ)
Die Jahresarbeitszeit wird jährlich mit der Schulleitung überprüft. Zudem findet jährlich ein Unterrichtsbesuch und ein Mitarbeitergespräch mit der Schulleitung statt.

9. Anzahl Lektionen

Wir berechnen die Anzahl der Lektionen anhand der Richtzahlen der kantonalen Empfehlungen. Bei einer SuS-Anzahl von rund 200 Kindern an der KSH würde dies ein 37% Pensum bedeuten, also zehn Lektionen pro Woche. Um das Budget der Gemeinden zu schonen, haben wir im Schuljahr 18/19 mit einem Vertrag von 6 Lektionen gestartet. Wir mussten jedoch feststellen, dass der Förderbedarf deutlich höher ist und die Richtzahl des Kantons durchaus zutrifft. Daher umfasst der Vertrag ab dem SJ 19/20 bis auf weiteres zehn Lektionen.

Empfehlung BKSD :	570 Kinder = 100% = 27 Lektionen pro Woche
Für die KSH:	210 Kinder = 37% = 10 Lektionen pro Woche

Es finden jährliche Überprüfungen des Bedarfs durch die Schulleitung statt. Je nach Entwicklung der Schülerzahlen kann die Anzahl Lektionen variieren.

10. Standort

Die Sprachtherapie findet am Standort Buckten statt. Es steht ein grosses, helles Klassenzimmer zur Verfügung, welches mit dem musikalischen Grundkurs und dem Förderunterricht geteilt wird. Sollten die Schülerzahlen drastisch sinken und das Schulzimmer vorübergehend geschlossen werden, kann die Sprachtherapie in den Gruppenraum verlegt werden, der ebenfalls den DLV-Empfehlungen entspricht. Im Foyer gibt es eine Wartezone für Eltern, welche ihre Kinder begleiten. Im Lehrerzimmer hat es eine Küche mit Backofen, der für die Therapie genutzt werden kann. Für das Therapiematerial hat die Sprachtherapeutin einen eigenen, abschliessbaren Wandschrank und ein Pult. Spiele, Bälle, Kissen, Reifen etc. können von der Sprachtherapeutin, der Musiklehrerin und der Förderlehrerin gemeinsam genutzt werden.

Buckten ist mit dem Bus und der Bahn erreichbar. Alle Einzeltherapiestunden finden daher in Buckten statt. Für die Reihenuntersuchungen und integrative Therapiestunden besucht die Sprachtherapeutin die Kinder vor Ort in Buckten, Wittinsburg und Häfelfingen.

11. Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung

(Bildungsgesetz VO 640.81)

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die logopädischen Massnahmen als Teil der *Speziellen Förderung*.

2 Sie umfasst die logopädischen Massnahmen bei Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schülern der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II.

§ 2 Begriffe

1 Logopädie ist Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie versteht sich als eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Störungen der Sprachentwicklung und der Kommunikationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen behandelt.

2 Sie umfasst Erfassung, Abklärung, Therapie, Beratung und Kontrolle.

§ 3 Organisation

1 Die Schulen einer Gemeinde führen einen Logopädischen Dienst.

§ 4 Unterstellung

4 Die Logopädin/der Logopäde, die/der allein an einer Schule tätig ist, wird der zuständigen Schulleitung unterstellt.

§ 5 Anstellung

1 Die Leitung Logopädie wird auf Antrag der Schulleitung durch den zuständigen Schulrat angestellt.

3 Die Schulleitung nimmt in Absprache mit der Leitung Logopädie die befristete Anstellung von Logopädinnen und Logopäden vor.

4 Voraussetzung für einen unbefristeten Vertrag ist ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie.

§ 6 Beschäftigungsgrad

1 Logopädische Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde bewilligten Stellenprozente.

§ 7 Leitungszeit

1 Die Leitungszeit für die Leitungen Logopädie besteht aus einer Entlastung, welche aufgrund der Stellenprozente des Logopädischen Dienstes berechnet wird.

...§ 10 Fachliche Beurteilung

1 Die fachliche Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden erfolgt durch die Leitung Logopädie.

...

§ 12 Ort der logopädischen Abklärungen und Massnahmen

1 Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den für die Wohngemeinde zuständigen Logopädischen Dienst.

2 Für Kinder, die tagsüber regelmässig ausserhalb der Wohngemeinde betreut werden und dort die öffentliche Schule besuchen, ist der Logopädische Dienst des Schulortes zuständig.

3 Für Regelungen, die nicht unter § 3 Absätze 1 und 2 fallen, ist eine Kostengutsprache der Gemeinde nötig.

§ 13 Abklärung und Aufnahme von logopädischen Massnahmen

1 Die Logopädischen Dienste der Schulen sind die Fachstellen für die logopädischen Abklärungen und die Aufnahme von logopädischen Massnahmen.

2 Die Leitung Logopädie oder die Logopädin/der Logopäde, die/der allein für logopädische Massnahmen zuständig ist, melden der Schulleitung quartalsweise Namen, Anzahl Lektionen, Wohngemeinde und Schulstufe der abgeklärten und therapierten Kinder und Jugendlichen.

§ 14 Dauer der logopädischen Massnahmen

1 Logopädische Massnahmen können bis zu 2 Jahre dauern.

2 Ist eine Fortführung der logopädischen Massnahme indiziert, wird von der Logopädin oder dem Logopäden im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Verlängerungsantrag gestellt.